



WAS IST NEU IM JAHR 2009?



Neuregelungen, Daten & Fakten im Bereich des BMGFJ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Sozialversicherung	
➤ Umsatzsteuer auf Arzneimittel.....	3
➤ Anpassung von Renten – Unfallversicherung	3
➤ Wochengeldanspruch	3
Gesundheit	
➤ Tabakgesetz-Novelle.....	3
➤ Nichtraucherchutz-Kennzeichnungsverordnung	4
➤ Arzneimittelbetriebsordnung 2009	5
➤ Gesundheitstelematik-Gesetz.....	5
➤ LKF-Modell 2009 und neuer Leistungskatalog	5
Veterinärwesen	
➤ Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung (BVO)	6
➤ Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung (VEVO)	7
➤ Tiermaterialienverordnung (TMO)	7
➤ Tierschutz	7
Lebensmittel	
➤ Biologische Landwirtschaft.....	8
Wichtige Werte 2009	9

Sozialversicherung

➤ Umsatzsteuer auf Arzneimittel

Senkung der Umsatzsteuer für Arzneimittel auf 10% (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

➤ Anpassung der Renten - Unfallversicherung

Die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung für das Jahr 2009 wurde auf den 1. November 2008 vorverlegt.

Erhöhung der Leistungen aus der Unfallversicherung (und der Ausgleichszulagenrichtsätze) anstelle des Anpassungsfaktors 1,032 mit dem Faktor 1,034.

➤ Wochengeldanspruch

Schaffung eines Wochengeldanspruchs für werdende Mütter, die dem Beschäftigungsverbot in Gastronomiebetrieben, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, unterliegen. Ausgenommen sind Betriebe, für die das Tabakgesetz Übergangsregelungen (bis 1. Juli 2010) vorsieht.

Gesundheit

➤ Tabakgesetz-Novelle

- Mit 1. Jänner 2009 treten die neuen Bestimmungen des Tabakgesetzes für die Gastronomie in Kraft. Grundsätzlich gilt auch für die Gastronomie ein generelles Rauchverbot; es gibt Ausnahmen vom absoluten Rauchverbot in Gastronomielokalen mit klaren Vorgaben, die ausreichenden Schutz vor unfreiwilliger Passivrauchexposition gewährleisten.
- Lokale mit einer Größe unter 50 m² Gastraumfläche haben dabei Wahlfreiheit, ob sie ein Raucher- oder Nichtraucher-Lokal sein wollen. Für Lokale mit einer Größe zwischen 50 und 80 m² hat der Wirt nachzuweisen, dass feuer- oder baupolizeiliche oder denkmalschutzrechtliche Bestimmungen eine Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherraum nicht zulassen. Für diesen Fall kann für sein Lokal die Raucheroption gewählt werden.

- In allen Lokalen mit mehr als 80 m² müssen mindestens 50 Prozent der Verabreichungsplätze in den Gasträumen Nichtrauchern vorbehalten bleiben. Dies gilt insbesondere für Lokale, in denen Abtrennungen möglich sind.
- Durch diese Kompromisslösung ist es möglich geworden, ein Nebeneinander von Rauchern und Nichtrauchern unter klarer Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zu gestatten. Wichtig ist eine gesetzlich geregelte Ausweitung des Nichtraucherschutzes.
- Zur Durchsetzung der strengeren Rauchverbote gelten ebenfalls ab 1. Jänner 2009 strenge Sanktionen. Diese gelten für Raucher, welche Rauchverbote und den Nichtraucherschutz missachten. Ebenso gelten Sie auch für Inhaber von Lokalen als auch für die Verantwortungsträger in allen Räumen öffentlicher Orte. Diese sind neben Dienststellen vor allem Einkaufszentren, Kinos, Theater, sowie öffentliche Verkehrsmittel, einschließlich Taxis etc.
- Darüber hinaus wird über das Tabakgesetz insbesondere auch dem Arbeitnehmerschutz Rechnung getragen. Dies betrifft vor allem Schwangere und Jugendliche. So dürfen Raucherräume nur eingerichtet werden, wenn im Rahmen eines Kollektivvertrags geregelt wird, dass der Abfertigungsanspruch für jene Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis aufgrund der Belastung durch Passivrauchen kündigen, gewahrt bleibt. Des Weiteren ist den Arbeitnehmern Zeit für diagnostische Maßnahmen/Untersuchungen in Zusammenhang mit Passivrauchen bzw. gesundheitsfördernde Aktivitäten zu gewähren. Jugendliche sind, wenn es getrennte Räume gibt, überwiegend in Nichtraucherräumen zu beschäftigen/auszubilden.
- Es gilt folgende Ausnahme: Lokale, in denen bauliche Veränderungen zur Schaffung räumlich abgetrennter Bereiche notwendig sind, haben dafür bis 1.7.2010 Zeit, sofern sie die geplanten Änderungen den zuständigen Behörden vorgelegt haben.

➤ **Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung**

In Gastronomiebetrieben ist unmittelbar beim Eingang zum Lokal kenntlich zu machen, ob geraucht werden darf oder nicht bzw. ob es einen getrennten Nichtraucherbereich gibt. Die Kennzeichnung hat durch entsprechende Symbole (rauchende Zigarette auf grünem Hintergrund, durchgestrichene rauchende Zigarette auf rotem Hintergrund) gut sichtbar zu erfolgen.

➤ **Arzneimittelbetriebsordnung 2009**

Inkrafttreten der Arzneimittelbetriebsordnung 2009, die die bisherigen drei Verordnungen "Arzneimittelbetriebsordnung 2005", "Betriebsordnung für öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken" sowie die "Kontrolllaborleiterverordnung" ablöst und in einem regelt.

Inhaltlich geht es dabei um personelle und sachliche Anforderungen an Betriebe, die Arzneimittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen. Die Novelle umfasst u.a. Optimierungen in den Bereichen Qualitätskontrolle, Dokumentation, Lagerung und Transport von Arzneimitteln.

➤ **Gesundheitstelematik-Gesetz**

Mit 1. Jänner 2009 tritt die Gesundheitstelematik-Verordnung (GTelV) in Kraft, mit der die Vorgaben des Gesundheitstelematik-Gesetzes konkretisiert werden.

Das Gesundheitstelematik-Gesetz (GTelG) verfolgt die Intention, das Vertrauen der Betroffenen in die Sicherheit des elektronischen Verkehrs mit sensiblen Gesundheitsdaten zu verbessern. Die Kernelemente dazu sind im Wesentlichen der Nachweis von Identität und Rolle sowie die Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Unverfälschtheit (Integrität) von Gesundheitsdaten.

Mit der Verordnung wird klar gestellt,

- welche technische Verfahren und welche Rollen beim elektronischen Gesundheitsdatenaustausch verwendet werden dürfen,
- welche technischen Verfahren im Übergangszeitraum bis Ende 2010 ausnahmsweise zulässig sind und
- wie der E-Health-Verzeichnisdienst als Register aller Gesundheitsdienstleister in Österreich befüllt werden soll.

➤ **LKF-Modell 2009 und neuer Leistungskatalog**

Das System der Leistungsorientierten Krankenanstalten-Finanzierung (LKF) wurde - nach bereits 2007 begonnenen Vorarbeiten - 2008 einer grundlegenden Revision unterzogen. Ergebnis ist ein neues LKF-Modell und ein neu strukturierter und detaillierterer Leistungskatalog (Katalog medizinischer Einzelleistungen, MEL).

Mit 1. Jänner 2009 ist von allen Krankenanstalten, die nach dem LKF-System dokumentieren (öffentliche Spitäler und PRIKRAF-Häuser) das neue Modell und der neue Leistungskatalog anzuwenden. Das neue Modell und der Leistungskatalog gewährleisten eine finanzierungsrelevante Dokumentation, die den aktuellen medizinischen und gesundheitsökonomischen Entwicklungen bestmöglich Rechnung trägt.

Veterinärwesen

Am 17.12. in Kraft getreten:

➤ **Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung (BVO)**

- Die BVO 2008 enthält die Regelungen für den innergemeinschaftlichen Verkehr lebender Tiere, Bruteier, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten. Ebenso enthält sie veterinärpolizeiliche Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren und Gegenständen tierischen Ursprungs und ersetzt die dafür einschlägigen Bestimmungen der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001).
- Die Verordnung regelt auch das innergemeinschaftliche Verbringen von Heim- und Zirkustieren sowie den Alpenweideviehverkehr.
- Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, den Behörden bei Verbringungsmängeln die zusätzliche Option zu eröffnen – falls keine seuchenhygienischen Gründe dem widersprechen – die Schlachtung der Tiere zu ermöglichen.
- Als Neuerung wurden mit der BVO 2008 die Behörden mit besseren Handhabemöglichkeiten bei Verbringungsmängeln von Heimtieren (Stichwort: illegale Welpentransporte!) ausgestattet. Von einer Tötung und Beseitigung ist nunmehr abzusehen, falls seuchenhygienische Gründe dem nicht widersprechen. Dies ist auch aus Tierschutzgründen geboten.

➤ **Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung (VEVO)**

- Die VEVO 2008 regelt die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren sowie Waren und Gegenständen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten. Sie ersetzt die dafür einschlägigen Bestimmungen der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001), deren Regelungen dem aktuellen Stand des Rechtes der Europäischen Union angepasst wurden.
- Geregelt wird, unter welchen Bedingungen die oa. Tiere, Waren und Gegenstände aus Drittstaaten nach Österreich ein- und durch Österreich durchgeführt werden dürfen, sowie die veterinärbehördliche Grenzkontrolle.

➤ **Tiermaterialienverordnung (TMVO)**

Sie tritt mit 1.1.2009 in Kraft.

- Der Umgang mit tierischen Nebenprodukten wurde mit der Tiermaterialienverordnung einer bundesweit einheitlichen Regelung zugeführt. Einheitliche Aufzeichnungen für die notwendige Nachvollziehbarkeit der Warenströme und effiziente Kontrollen sind unumgänglich.
- Viele Tierbesitzer wollen ihr verstorbenes Heimtier aus Pietätsgründen nicht an die Tierkörperentsorgung abliefern. Daher wurde gemäß dem Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 das Vergraben von toten Heimtieren als mögliche Ausnahme geregelt.

➤ **Tierschutz**

Gemäß dem Tierschutzgesetz ist der Betrieb von nicht ausgestalteten Käfigen zur Haltung von Legehennen in Österreich ab 1. Jänner 2009 verboten.

Lebensmittel

➤ **Biologische Landwirtschaft**

Mit 1.1.2009 treten verschiedene Verordnungen (Nr. 834/2007, 2092/91, etc.) in Kraft.

Durch die neuen Verordnungen entstehen jedoch keine wesentlichen Änderungen am bestehenden System der landwirtschaftlichen biologischen Betriebsführung, der biologischen Lebensmittelproduktion und am Kontrollsystem. Ziel der Europäischen Kommission war, das Regelungswerk transparenter zu fassen und zu konsolidieren.

WICHTIGE WERTE 2009

○ Rezeptgebühr	4,90 €
○ Service-Entgelt für die e-card	10,00 €
○ Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr (mtl. Nettoeinkünfte)	
- für Alleinstehende	772,40 €
- für Ehepaare	1.158,08 €
- für Personen, die infolge Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen:	
für Alleinstehende	888,26 €
für Ehepaare	1.331,79 €
- Erhöhung der Grenzbeträge pro Kind:	80,95 €
○ Monatliche Höchstbeitragsgrundlage	
ASVG	4.020,00 €
BSVG und GSVG	4.690,00 €
○ Geringfügigkeitsgrenze	
täglich	27,47 €
monatlich	357,74 €